

Kirchengesetz zur Änderung des Verfahrensgesetzes (Drucksache 4)

Beschlussvorlage des Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG) wird in der vorliegenden Fassung mit folgenden Änderungen beschlossen:

- In Ziffer 3 wird ein neuer Buchstabe c aufgenommen:
 - c) Im neuen Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes“ gestrichen.

- In Ziffer 6 muss unter b) formuliert werden:
 - b) Nach Absatz 2 werden nachstehende Absätze 3 und 4 eingefügt:
 - „(3) Die Möglichkeit der Blockwahl kann für bestimmte Wahlen in der Geschäftsordnung der Landessynode oder der Kreissynode vorgesehen werden. Eine Blockwahl kann nur durchgeführt werden, sofern kein Widerspruch gegen sie erhoben wird. Bei der Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung ist einzeln abzustimmen. Die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes können nicht durch Blockwahl gewählt werden.
 - (4) Vor den ersten beiden Wahlgängen können Wahlvorschläge gemacht werden, soweit nichts anderes geregelt ist. Bei der Wahl der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung sowie der Superintendentin oder des Superintendenten im Hauptamt sind Ergänzungen zu den Wahlvorschlägen des Nominierungsausschusses nur vor dem ersten Wahlgang möglich und nur zulässig, wenn die Vorgeschlagenen an dem vorausgegangenen Auswahlverfahren vollständig teilgenommen haben.“

Abschnitt II des Beschlussantrags lautet:

Der Antrag der Kreissynode Aachen vom 4./5.11.2016 (LS 2017 Nr. 4.2), die Anzahl der Stellvertretungen in der letzten ordentlichen Sitzung der Kreissynode vor der turnusmäßigen Neuwahl der Presbyterien zu beschließen, ist damit erledigt.“